

Rechtsverordnung zur Freigabe Verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Stadt Ochsenfurt

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2003 (GVBl S. 278) erlässt die Stadt Ochsenfurt folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich der in der Stadt Ochsenfurt stattfindenden Jahrmärkte am

- letzten Sonntag im April
- am Sonntag vor Johanni
- am 2. Sonntag im September
- am Sonntag nach Allerheiligen

dürfen alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 31.7.1987 außer Kraft.

Ochsenfurt, den 02. Dezember 2009

STADT OCHSENFURT

Friedrich
1. Bürgermeister